

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Saunfeld III – 2. Änderung“,

Gemeinde Staig, Gemarkung Staig

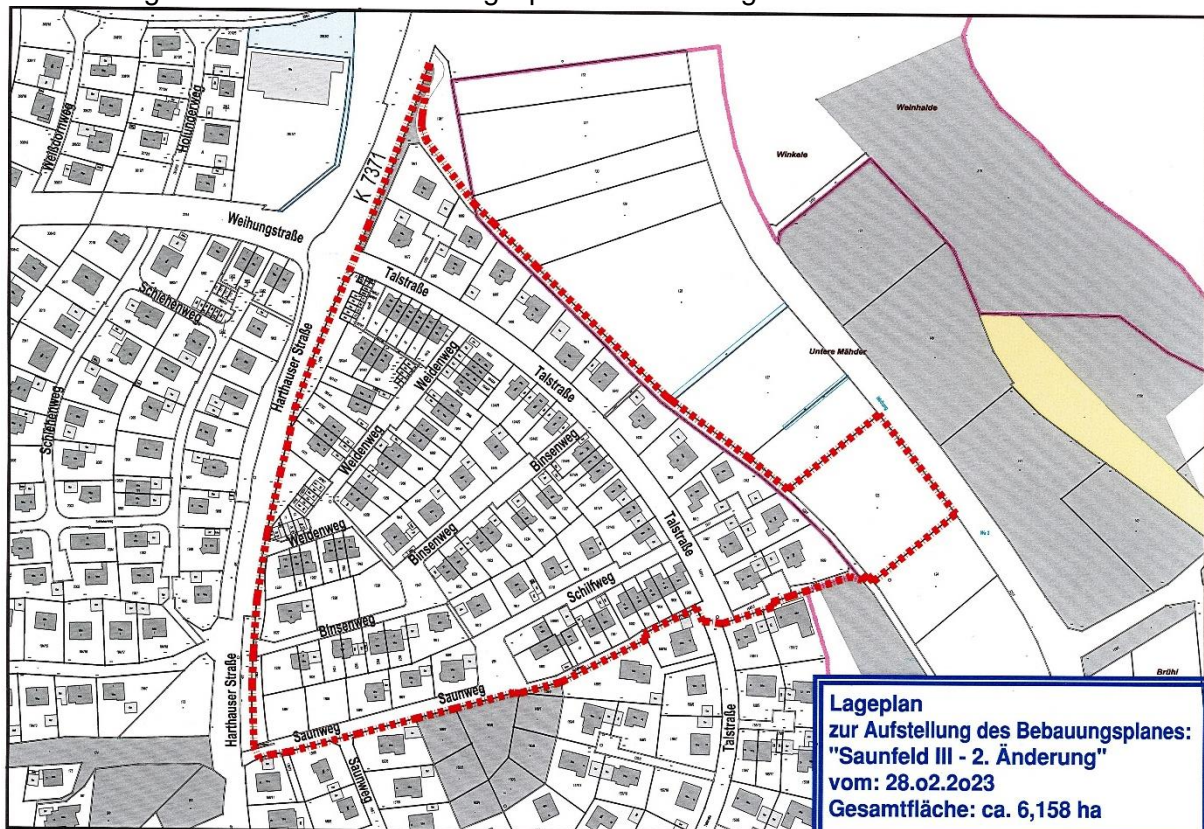
Zur Sicherung des mit Beschluss vom 28.02.2023 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Saunfeld III – 2. Änderung“, Gemeinde Staig, Gemarkung Staig hat der Gemeinderat der Gemeinde Staig in öffentlicher Sitzung am 28.02.2023 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Staig, Raiffeisenstraße 7, 89195 Staig im Zimmer 18 eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der Veränderungssperre ist für den Bereich des Bebauungsplans „Saunfeld III – 2. Änderung“ die Sicherung des bisherigen Gebietscharakters vorgesehen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem abgedruckten Plan zu entnehmen:



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1

Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Staig geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Staig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Staig

	Vormittags	Nachmittags
Montag	7.30 – 12.00 Uhr	
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr	14.30 – 19.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 13.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr

Staig, den 10.03.2023

Martin Jung
Bürgermeister